

15N-12/ME von 3



Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels
1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36
Telex 1 13288 hvb a

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ
c/o Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
A - 1 0 1 7 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z!	<i>12 GE 97</i>
Datum:	31. MRZ. 1987
Verteilt:	2. APR. 1987 <i>Jaén</i>

Wien, am 27.3.1987
Z

Betrifft: BMF, GZ. 10 0202/5-IV/10/87(3)
Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Sehr geehrter Herr Präsident!

./

Bezugnehmend auf ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 3.d.M. übermitteln wir in der Beilage 22 Abzüge unserer Stellungnahme o.a. Gesetzesentwurf im Begutachtungsverfahren.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

HANDELSVERBAND

i. A. f. -

./

Beilagen erwähnt



Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels
1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36
Telex 1 13288 hvb a

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortg. 4-8
A - 1 0 1 5 Wien

Wien, am 25.3.1987
Dr.HB/Z

Betrifft: GZ. 10 0202/5-IV/10/87(3)
Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Zusendung des Entwurfes eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987 und gestatten uns folgende Stellungnahme zu § 7 Höhe der Steuer, abzugeben:

Wir halten den Steuersatz von 4 % nach § 7 Ziffer 2) mit Rücksicht auf den Wegfall zahlreicher Ausnahmen von Begünstigungen bei der Besteuerung für überhöht. Im Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Novelle 1946 betrug der allgemeine Steuersatz neben dem Bestehen zahlreicher allgemeiner und besonderer Ausnahmen von der Besteuerung 3 %. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Ausnahmen und Begünstigungen wesentlich eingeschränkt werden und die Grundstückpreise und die Baukosten eine starke Inflationsaufwertung erfahren haben, halten wir einen Steuersatz von 4 % für zu hoch, der eine wesentliche Verschärfung der Besteuerung steuerpflichtiger Rechtsvorgänge nach dem Grunderwerbsteuergesetz zur Folge hätte. Zur Vermeidung dieser Rechtsfolge halten wir eine Reduzierung des Steuersatzes auf 2 % für erforderlich. Der Wegfall der meisten Begünstigungen, welche in der Novelle 1946 enthalten waren, rechtfertigt eine Unterschreitung des in dieser Novelle enthaltenen Steuersatzes von 3 % auf 2 %.

-/2

Seite 2

Wien 25.3.1987 Dr. HB/Z



Eine Aufwertung des Steuersatzes aus Gründen der Geldentwertung kann nicht gefordert werden, weil der Geldentwertung durch die stark gestiegenen Preise für Grundstücke und Baulichkeiten Rechnung getragen wird.

Wir stellen daher den Antrag, den allgemeinen Steuersatz mit 2 % festzusetzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

KommR Dkfm. Paul Mailáth-Pokorny
Präsident

Dr. Ernst Hochberger
Vizepräsident

P.S.:

22 Abzüge dieser Stellungnahme ergehen u.e. an den Präsidenten des Nationalrates.